

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>0223-StR/2009</b>	

# Stadtverwaltung Eisenach

## Beschlussvorlage Stadtrat

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Dezernat I	30	30 02 09

<b>Betreff</b>
<b>Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Sozialgericht Gotha</b>

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	20.01.2010	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	22.01.2010	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<b><u>Inanspruchnahme</u></b>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
<b>= verfügbar</b>			
<b>Frühere Beschlüsse</b>			
Beschluss-Nr.: 0087/2004	Beschluss-Nr.: 0108/2005	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

**I. Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:  
die nachstehend aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche  
Richter der Sozialgerichtsbarkeit aufzunehmen:**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
1	Kocian	Monika			
2	Bezold	Manfred			
3	Schenke	Uwe			
4	Kocian	Gerald			

**Begründung:**

Die Amtszeit der auf Vorschlag der Stadt am 16.12.2004 und 21.01.2005 zu dem Sozialgericht Gotha sowie dem Thüringer Landessozialgericht berufenen ehrenamtlichen Richter endet mit Ablauf des 31.12.2009, wobei die tatsächliche Abberufung erst erfolgt, wenn eine Neuberufung möglich ist. Eine entsprechende Mitteilung ist der Stadt am 24.12.2009 vom Thüringer Landessozialgericht zugegangen. Gleichzeitig wurde in der Mitteilung vorgegeben, dass die Stadt mindestens drei Personen für die Vorschlagsliste benennen soll, wovon eine Person vom Thüringer Landessozialgericht dann zum ehrenamtlichen Richter berufen wird.

Rechtliche Grundlage für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit sind die §§ 13 – 23 Sozialgerichtsgesetz (SGG), wo im Paragraphen 14 Abs. 5 SGG das Recht der Kreise und kreisfreien Städte geregelt ist, die personelle Besetzung der Vorschlagslisten für die Kammern in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes vorzuschlagen.

Die vorgeschlagen Personen sind mit der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit einverstanden und erfüllen die persönlichen Voraussetzungen gem. § 16 SGG sowie in entsprechender der §§ 20 - 24 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Stadtrat beschließt über die Besetzung der Vorschlagsliste gem. § 39 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Eine Abweichende Regelung ist im SGG nicht enthalten.

gez. Matthias Doht  
Oberbürgermeister